

Bayern – Synopse zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz¹⁾

Geltungsbereich	Art. 1 „Rettungsdienst“ in Verbindung mit Art. 3 (Ausnahmen von der Anwendung dieses Gesetzes)
Zuständig für den Rettungsdienst	Oberste Rettungsdienstbehörde ist das Staatsministerium des Innern (Art. 49 Abs. 1 Nr. 1); höhere Rettungsdienstbehörden sind die Regierungen (Art. 49 Nr. 2) und die Kreisverwaltungsbehörden als untere Rettungsdienstbehörde für den jeweiligen Rettungsdienstbereich (Art. 49 Nr. 3).
Aufsicht	Alle Beteiligten im Rettungsdienst unterliegen der Aufsicht der Rettungsdienstbehörden (Art. 50 Abs. 1), diese haben ein Unterrichtsrecht (Art. 50 Abs. 2) und können ggf. die erforderlichen Überprüfungen anstellen (Art. 51).
Organisationsform	Rettungsdienst ist die flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung, des arztbegleiteten Patiententransports und Krankentransports, der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung (Art. 1), zu den Begriffsbestimmungen im Einzelnen siehe Art. 2.
Aufgabe der Rettungsdienstes	Sicherstellung des Rettungsdienstes durch die notwendige Versorgungsstruktur einschließlich der Alarmerungsplanung (Art. 5 Abs. 1 und 4)
Rechtsnatur der Aufgabe Rettungsdienst	Die flächendeckende Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen ist eine öffentliche Aufgabe und durch einen öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen (Art. 1, Art. 2 Abs. 1).
Träger des Rettungsdienstes	Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1). Die innerhalb eines Rettungsdienstbereiches liegenden Aufgabenträger schließen sich zu einem Rettungszweckverband zusammen (Art. 4 Abs. 3).
Durchführung	Der Rettungszweckverband beauftragt mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport und Krankentransport die 4 anerkannten oder vergleichbare Hilfsorganisationen (Art. 13 Abs. 1). Soweit die Hilfsorganisationen nicht bereit oder in der Lage sind, Durchführung durch Dritte oder den Rettungszweckverband selbst (Art. 13 Abs. 2).

1) Stand der Synopse: Bayerisches Rettungsdienstgesetz vom 22.7.2008 (GVBl. Nr. 15, S. 429 vom 28.7.2008).

	<p>Für das Auswahlverfahren gilt Art. 13 Abs. 1.</p> <p>Das Rechtsverhältnis über die Beauftragung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt (Art. 13 Abs. 4).</p>
Notärztliche Versorgung	<p>Die ärztliche Behandlung von Notfallpatienten („Notarzteinsatz“) ist Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung und von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sicherzustellen (Art. 14 Abs. 1). Soweit darüber hinaus erforderlich haben sich geeignete Kliniken an der notärztlichen Versorgung zu beteiligen (Art. 14 Abs. 4). Der Rettungszweckverband hat den Notarzteinsatz im Rahmen einer gemeinsamen Aufgabenerledigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den anderen Beteiligten zu regeln (Art. 14 Abs. 2 Satz 2).</p>
Rettungsdienstpläne	<p>Der Rettungszweckverband legt die für die Sicherstellung des Rettungsdienstes in seinem Rettungsdienstbereich notwendige Versorgungsstruktur fest und überprüft diese regelmäßig (Art. 5 Abs. 1).</p>
Rettungsdienstbereich	<p>Das Staatsministerium des Innern setzt die Rettungsdienstbereiche nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung so fest, dass der Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchgeführt werden kann (Art. 4 Abs. 2).</p>
Hilfsfrist	<p>Die Kriterien für die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern festgelegt (Art. 53 Abs. 1 Nr. 4). In der Notfallrettung ist bei der Planung der Versorgungsstruktur die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten (Art. 7 Abs. 2 Satz 3).</p>
Rettungsfahrzeuge	<p>Krankenkraftwagen sind Straßenfahrzeuge für den Transport von Kranken oder Verletzten (Art. 2 Abs. 6 und 7 (Notarzteinsatzfahrzeug)). Die Anforderungen an Einsatzfahrzeuge sind in Art. 41 näher bestimmt; sie müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen.</p>
Personelle Besetzung der Rettungsfahrzeuge	<p>Krankenkraftwagen sind mit mindestens 2 geeigneten Personen zu besetzen (Art. 43 Abs. 1 Satz 1). Zur Betreuung des Patienten sind</p> <ul style="list-style-type: none">▶ beim Krankentransport mindestens 1 Rettungssanitäterin oder 1 Rettungssanitäter,▶ bei der Notfallrettung mindestens 1 Rettungsassistentin oder 1 Rettungsassistent einzusetzen (Art. 43 Abs. 1)

- ▶ Notarzteinsatzfahrzeuge sind mit 1 Notärztin oder 1 Notarzt zu besetzen, für Fahrerin und Fahrer gilt Mindestqualifikation als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter (Art. 43 Abs. 2)

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn ansonsten dass Einsatzfahrzeug nicht zum Einsatz kommen könnte (Art. 43 Abs. 3).

Sonderegelungen gelten für den arztbegleiteten Patiententransport oder den Intensivtransport (Art. 43 Abs. 5).

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Bestellung nach Art. 10 Abs. 1 als nebenamtliche Funktion in Form einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus geeigneten Ärztinnen und Ärzten. Die Voraussetzungen für diese Aufgabe sind in Abs. 2 geregelt. Die Aufgaben bzw. die Rechte und Befugnisse des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sind in Art. 11 bzw. Art. 12 umschrieben.

Personal für Großschadenslagen

Bestellung und Qualifikation des Leitenden Notarztes und des Organisatorischen Leiters nach Art. 19

Finanzierung

staatliche Kostenerstattung für die Anschaffung bestimmter Geräte und Fahrzeuge (Art. 33 Abs. 1)

Ansonsten werden für rettungsdienstliche Leistungen einschließlich der Mitwirkung von Ärzten Benutzungsentgelte erhoben (Art. 32).

- ▶ Für die Erhebung der Benutzungsentgelte des öffentlichen Rettungsdienstes siehe Art. 34.
- ▶ Für die Benutzungsentgelte für die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst gilt Art. 35.
- ▶ Für Berg- und Höhlenrettung sowie für die Wasserrettung können die Leistungserbringer nach Art. 36 Benutzungsentgelte erheben.

▶ Zentrale Abrechnungsstelle

In den Vollzug der Vereinbarung und der Abrechnung der Benutzungsentgelte ist eine „Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern“ eingeschaltet (Art. 34 Abs. 8).

▶ Schiedsverfahren

kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Benutzungsentgeltvereinbarung nicht zustande, dann Schiedsverfahren nach Art. 34 Abs. 6, unter Art. 48 Abs. 3 ist die Entgeltschiedsstelle näher geregelt

Luftrettung

umfasst die Durchführung der verschiedenen Einsätze des Rettungsdienstes sowie die Unterstützung von Einsätzen der Landrettung, der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung durch Luftfahrzeuge (Art. 2 Abs. 8)

- ▶ Das Staatsministerium des Innern legt die Versorgungsstruktur für die Luftrettung fest und überprüft sie regelmäßig auf ihre Notwendigkeit (Art. 16 Abs. 1).
- ▶ Genehmigungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern (Art. 49 Abs. 2).
- ▶ Die Umsetzung dieser Strukturen erfolgt auf der Ebene des Rettungszweckverbandes, in dessen Bereich sich der Standort des Luftfahrzeugs befindet (Art. 16 Abs. 2).
- ▶ Die personelle Besetzung der Luftrettungsmittel richtet sich nach Art. 43 Abs. 6.
- ▶ Die Benutzungsentgelte für die Luftrettung sind in Art. 34 Abs. 9 geregelt, sie werden grundsätzlich für jeden Standort gesondert vereinbart.

Genehmigungsverfahren

Nach Art. 21 Abs. 1 bedarf der Betrieb von Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport einer Genehmigung.

- ▶ Ausnahmen sind in Art. 21 Abs. 2 geregelt.
- ▶ Genehmigungsbehörden sind die unteren Rettungsdienstbehörden (Art. 49 Abs. 2 und 3).
- ▶ Wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten nach Art. 13 Abs. 3 vorliegt, ist die Genehmigung zu erteilen (Art. 24 Abs. 2).
- ▶ Die Genehmigung für Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt wird (Art. 24 Abs. 4 Satz 1), zum Verfahren siehe auch Art. 26.
- ▶ Im Bereich des Krankentransports ist eine mit der Mitwirkung im Rettungsdienst konkurrierende Betätigung unvereinbar (Art. 24 Abs. 3 Satz 1).
- ▶ Die Genehmigungsdauer beträgt höchstens 6 Jahre (Art. 27 Abs. 1).

(Rettungs-)Leitstelle	In jedem Rettungsdienstbereich muss eine Integrierte Leitstelle vorhanden sein (Art. 7 Abs. 1). Sie lenkt nach Art. 9 die Einsätze im öffentlichen Rettungsdienst und stimmt sie aufeinander ab. Einzelheiten über diese Leitstellen ergeben sich aus dem „Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen“ (ILSG) vom 25.7.2002; dieses Gesetz ist durch das vorliegende Rettungsdienstgesetz in einigen Punkten geändert worden.
Grenzüberschreitender Rettungsdienst	Die Möglichkeiten einer gegenseitigen die Landes- oder Staatsgrenzen überschreitenden rettungsdienstlichen Versorgung sind zu nutzen; Einzelheiten sind durch den Abschluss öffentlicher Verträge zu regeln. Die Finanzierung muss gesichert sein (Art. 8).
Mitwirkung der Sozialversicherungsträger	Es sind umfangreiche Mitwirkungsrechte der Sozialversicherungsträger (siehe Art. 2 Abs. 13) geregelt, z.B.: <ul style="list-style-type: none">▶ nach Art. 6 bei Entscheidungen des Rettungszweckverbandes; wenn keine ausdrückliche Einigung vorliegt, dann Anrufung einer Strukturschiedsstelle nach Art. 48 Abs. 2▶ Anhörung nach Art. 26 bei Genehmigungen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes▶ Vereinbarung der Benutzungsentgelte nach Art. 34 Abs. 2
Dokumentation	Das Personal im Rettungsdienst ist verpflichtet, alle Umstände eines Einsatzes zu dokumentieren (Art. 46 Abs. 1). Die jeweiligen am Rettungsdienst beteiligten Stellen haben die Einhaltung der Dokumentationspflicht zu überwachen; die Auswertung der Dokumentation ist für das Qualitätsmanagement zu verwenden (Art. 46 Abs. 2).
Qualitätssicherung	Durchführende des Rettungsdienstes und Unternehmer sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, um die Qualität der Leistungserbringung zu sichern; die Maßnahmen sollen sich auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung erstrecken (Art. 45).
Datenschutz	Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zur Erfüllung rettungsdienstlicher Aufgaben zulässig (Art. 47).
Organisierte Erste Hilfe	ist kein Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes oder dessen Ersatz, sondern dient nur der Unterstützung (Art. 2 Abs. 15)

Sanitätsdienst bei Veranstaltungen

Er umfasst die medizinische Absicherung von Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patienten am Veranstaltungsort (Art. 2 Abs. 16); für Großveranstaltungen gilt die Sonderregelung in Art. 20.

Rechtsverordnungen

Die Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen ist in Art. 53 geregelt.

Ordnungswidrigkeiten

Art. 54 umfasst den Erlass von Geldbußen in den dort genannten Fällen von Ordnungswidrigkeiten.